

an sich abgeschlossenen Vergleich in der Privatwohnung anzunehmen und niederzuschreiben, wobei jedoch das Protocoll von den Theilnehmern mit zu unterzeichnen ist.

Man selbst versteht es sich, daß die Fertigung der Decrete, Bescheide, Berichte, Actenlate an den Sitz des Gerichts nicht gebunden ist.

§. 6.

Die Registraturen über das gerichtlich erfolgte Anerkenntniß einer Unterschrift, welches rücksichtlich des Oeles, wo es vorzunehmen ist, den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, sind künftig jederzeit im Weisern von wenigstens zwei Gerichtspersonen aufzunehmen.

Es ist daher nach Verschiedenheit der Behörden, wo die Recognition erfolgt, die Anwesenheit folgender Gerichtspersonen notwendig:

- a) bei den landesherrlichen Justizämtern, die des Beamten und eines Actuars, oder bei Verhinderungen des Ersten, eines zweiten Actuars oder eines Amtschöpfen;
- b) bei den Stadträthen, die des Bürgermeisters oder eines andern Rathsgliedes, und eines verpflichteten Protocollführers;
- c) bei den Patrimonialgerichten, die des Justiciars und des Actuars, oder, wo beide Functionen in einer Person vereinigt sind, die des Gerichtsverwalters und eines Schöpfen, bei Abwesenheit des Ersteren, die eines requirirten Notars und zweier Gerichtsbeisitzer.

§. 7.

Eine solche gerichtliche Recognition ist übrigens nur dann vorzunehmen, wenn der Recognoscent entweder dem Richter selbst, oder wenigstens einem in Pflicht stehenden Gerichtsbeisitzer, oder zwei andern, vor ihm gestellten glaubhaften Personen, als derjenige, für welchen er sich ausgiebt, persönlich bekannt ist, oder wenn er sich als solcher durch richtige, den bestehenden Gesetzen gemäß eingerichtete Pässe legitimirt.

§. 8.

Die von dem Recognoscenten gestellten Zeugen müssen dem Richter persönlich und als glaubhaft bekannt seyn.

Kann sich der Recognoscent auf solche Weise, wie §. 7. erfordert wird, nicht legitimiren, oder erscheinen dem Richter die Legitimationsmittel zweifelhaft, so hat er die Antrüger abzuweisen.